

# RS OGH 1977/5/12 7Ob29/77

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1977

## Norm

ABGB §1299 C

RAO §9

## Rechtssatz

Wird ein Rechtsanwalt von einem Darlehensgeber mit einer grundbürgerlichen Sicherstellung des von ihm gewährten Darlehens auf eine Liegenschaft des Schuldners nach einer ziffernmässigen Pfandbelastung betraut, so hat er - auch bei Vorhandensein eines Rangordnungsbeschlusses und einer Vorrangseinräumungserklärung eines vorangehenden Pfandgläubigers - auch ohne ausdrücklichen Auftrag Grundbuchserhebungen darüber anzustellen, ob die Pfandrechtseinverleibung im vorgesehenen Range im Hinblick auf den Grundbuchsstand tatsächlich möglich ist. Nimmt der Rechtsanwalt keine Einsicht in das Grundbuch, sondern verlässt er sich auf die Richtigkeit einer ihm übergebenden Information, an deren Zustandekommen er gar nicht beteiligt war, so verletzt er daher grundsätzlich seine in § 9 RAO normierten Berufspflichten.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 29/77

Entscheidungstext OGH 12.05.1977 7 Ob 29/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0038779

## Dokumentnummer

JJR\_19770512\_OGH0002\_0070OB00029\_7700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>